

Statuten

Verein SOSTA – Zwischenhalt für Kinder in Krisen

1. Unter dem Namen „SOSTA – Zwischenhalt für Kinder in Krisen“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 4533 Riedholz.

2. Ziel und Zweck des Vereins „SOSTA – Zwischenhalt für Kinder in Krisen“

Abs. 1) Der Verein «SOSTA - Zwischenhalt für Kinder in Krisen» bezweckt die Schaffung eines stationären und halbstationären Angebots für Kinder und Jugendliche, das sich als individual- und sozialtherapeutisch professionell interdisziplinär geführtes Kleinheim zur kurz- und mittelfristigen sozialtherapeutischen und traumapädagogischen Krisenintervention im Sinne eines Timeouts versteht.

Abs. 2) Für das Timeout-Platzierungsangebot ist der Verein «SOSTA – Zwischenhalt für Kinder in Krisen» auf eine Betriebsstätte fernab von äusseren zusätzlichen Reizen angewiesen: Eine Liegenschaft mit grosser Naturnähe ist daher notwendig. Der Verein «SOSTA – Zwischenhalt für Kinder in Krisen» kann zur Erfüllung seiner Aufgabe geeignete Liegenschaften in der Schweiz erwerben, belasten, veräussern und vermieten. Er garantiert die zonenkonforme Bewirtschaftung entsprechender Liegenschaften.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein „SOSTA – Zwischenhalt für Kinder in Krisen“ über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Erträge aus eigenen Aktivitäten
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck ideell und finanziell unterstützen; sie entrichten einen jährlichen Mitgliederbeitrag.

Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein einsetzen und eingesetzt haben, auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung verliehen werden; der Vorstand kann sie vom jährlichen Mitgliederbeitrag befreien.

Anträge auf Mitgliedschaft können ganzjährig an den Vorstand gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Mitgliederbeitrag pro Jahr

Natürliche Person, erwerbstätig: CHF 90.00

Natürliche Person, nicht erwerbstätig: CHF 55.00

Juristische Person: CHF 250.00

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist in der Regel auf Ende des Jahres möglich und schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand zu richten.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten oder Verstösse gegen die Ziele und Werte des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid nach entspr. Anhörung; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) die Geschäftsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und sie findet jährlich im 1. Quartal statt. Die Mitgliederversammlung kann in ausserordentlichen Situationen auch online durchgeführt werden.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 1 Monat im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen können per E-Mail versandt werden.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail an das Präsidium zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen.

Die ausserordentliche Mitgliederversammlung hat in der Regel 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
 - c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl des Vorstandes sowie der Kontrollstelle
 - f) Festsetzung des Mitgliederbeitrags
 - g) Genehmigung des Jahresbudgets
 - h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogrammes
 - i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - j) Änderung der Statuten
 - k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
 - l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.
- Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten.

Die gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus minimal 3 Personen. Der Vorstand hat die Kompetenz, den Vorstand durch Beisitzende zu erweitern. Ihre Wahl erfolgt an der nächsten Mitgliederversammlung.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

- Er erlässt Reglemente
- Er kann Arbeitsgruppen / Fachgruppen einsetzen
- Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen
- Er kann namentlich auch eine Geschäftsstelle bestimmen, die die Geschäfte des Vereins führt

Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Chargen vertreten:

- 1) Präsidium
- 2) Vizepräsidium
- 3) Finanzen
- 4) Aktuariat
- 5) weitere

Der Vorstand konstituiert sich selber und verteilt die Aufgaben.

Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung ein und berät sich, wenn die Geschäfte es erfordern. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch per E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei RechnungsrevisorInnen oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Die Zeichnungsberechtigung besteht einzeln durch den/die Präsident/in und einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

Für allfällige Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen und zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Beschluss benötigt das Stimmenmehr von Zweidritteln der anwesenden Mitglieder.

An der Auflösungsversammlung müssen mindestens Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen.

Nehmen weniger als Zweidrittel aller stimmberechtigten Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung abzuhalten. An dieser zweiten Versammlung kann der Verein mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, auch dann, wenn weniger als Dreiviertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 20. Juli 2020 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Art. 2, Abs. 2) wurde an der Mitgliederversammlung vom 30. Januar 2023 mit dem statuarisch vorgeschriebenen Quorum genehmigt

Solothurn, 20. Juli 2020 / 30. Januar 2023

Fürs Präsidium:

Annelise Zuber

Fürs Aktariat:

Andreas Jecklin

